

David Dorn\* / Thomas Geiser\*\* / Christoph Senti\*\*\* /  
Alfonso Sousa-Poza\*\*\*\*

# Die Berechnung des Erwerbsschadens mit Hilfe von Daten der Lohnstrukturerhebung

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht an der Universität St. Gallen

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einführung</b>	41
<b>II. Die Berechnung des zukünftigen Erwerbsschadens aus juristischer Sicht</b>	42
A. Verminderung der wirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit	42
B. So konkret wie möglich, so abstrakt wie nötig	43
C. Die Berechnung des Erwerbsschadens	44
1. Ausmass der Erwerbsunfähigkeit	44
2. Welcher Lohn?	44
a) Lohnhöhe	44
b) Zulagen, Boni, Gratifikationen, Überstunden	44
3. Dauer der Erwerbstätigkeit	45
4. Schätzung des zukünftigen Lohnes	46
a) Lohnveränderungen	46
b) Teuerung	47
c) Invalidität	47
d) Rentenschaden	48
<b>III. Humankapitaltheorie und Schweizerische Lohnstrukturerhebung (SLSE)</b>	48
A. Ökonomische Theorie der Lohnentwicklung	48
1. Nominallohnwachstum	49
2. Allgemeine Reallohnentwicklung	50
3. Individuelle Reallohnentwicklung	50
B. Empirische Erkenntnisse zur individuellen Lohnentwicklung	51
C. Implikationen für die Berechnung des künftigen Erwerbsschadens	52
D. Berechnung der individuellen Lohnentwicklung anhand von Daten der SLSE	52
1. Vorbemerkungen	52
2. Konkretes Vorgehen	53
3. Vergleich mit bestehenden Methoden	55

\* lic. oec.

\*\* Prof. Dr. iur.

\*\*\* Dr. iur.

\*\*\*\* PD Dr. oec.

<b>IV. Methodenvergleich und Empfehlungen</b>	57
A. Verwendung der SLSE zur Berechnung des Erwerbsschadens	57
B. Änderungen bei der bestehenden Berechnungspraxis bei Verwendung der SLSE	58
1. Lohnhöhe	58
2. Lohnveränderungen	59
3. Keine Aussagen bei Statuswechsel: Quereinstieg, Umschulung, Zusatzausbildung, Babypause etc.	59
4. Invalidisierung, Dauer der Aktivität (Arbeitstätigkeit)	60
5. Teuerung (Inflation)	60
6. Nur unselbständige Erwerbstätigkeit	60
7. Keine Berücksichtigung des Rentenschadens	60
<b>Literaturverzeichnis</b>	61

## I. Einführung

Die Berechnung des Erwerbsschadens ist im Haftpflichtrecht eine häufig zu lösende Aufgabe. Neben der Komplexität der konkreten Berechnung des Einzelfalls kommt vor allem die Schwierigkeit dazu, das zukünftige Einkommen der geschädigten Person zu bestimmen.

Im Allgemeinen berechnet sich der Schaden nach der sogenannten Differenztheorie: Der Schaden ist gleich der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand des Geschädigten, verglichen mit dem Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis<sup>1</sup>. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre<sup>2</sup>. Dieser Grundsatz ist zwar einleuchtend, aber leider häufig nicht sehr hilfreich, insbesondere wenn es um die Berechnung eines zukünftigen Schadens geht: Was hätte die oder der Geschädigte in der Zukunft verdient, wenn der Unfall nicht passiert wäre?

Das Gesetz verweist beim ziffernmässig nicht nachweisbaren Schaden auf das Ermessen des Gerichts, welches den Schaden mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abschätzen soll<sup>3</sup>. Dadurch wird der Geschädigte jedoch nicht von seiner Beweislast befreit. Vielmehr hat er seinen Anspruch ausreichend zu substantzieren und alle Umstände, die für den Eintritt des Schadens sprechen und dessen Abschätzungen erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu beweisen<sup>4</sup>.

Der Schaden lässt sich nun aber in vielen Fällen nicht genau quantifizieren, weshalb mit abstrakten Informationen, namentlich Tabellen und Statistiken gearbeitet wird<sup>5</sup>. SCHAETZLE/WEBER statuieren den wohl richtigen Grundsatz: «So konkret wie möglich und so abstrakt wie nötig»<sup>6</sup>. Der Beizug von statistischem Datenmaterial zur Errechnung eines zukünftigen Schadens ist allgemein anerkannt und akzeptiert<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> OFTINGER/STARK, Bd. I, § 2, N 9; BGE 116 II 444; BGE 127 III 405; SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.7; SÜSSKIND, 124, m.w.V.

<sup>2</sup> SÜSSKIND, 124, m.V.a. SCHAETZLE/WEBER, 2001, Rz. 3.8.

<sup>3</sup> Art. 42 Abs. 2 OR.

<sup>4</sup> OTT, 98, m.V.a. BGE 122 III 221.

<sup>5</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.9.

<sup>6</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.20 und Rz. 3.32.

<sup>7</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.9 und Rz. 3.30; BGE 127 III 403 ff.; BGE 129 III 153 f.; PRIBNOW, 51.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist die Präsentation der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (SLSE) als statistische Grundlage für die Berechnung eines Erwerbsschadens. Zudem wird aufgezeigt, wie diese statistischen Informationen bei der Berechnung eines Erwerbsschadens zu verwenden sind. Die Arbeit gliedert sich im Wesentlichen in drei Teile: Im ersten Teil erfolgt eine kurze Darstellung der Berechnung des Erwerbsschadens im konkreten Einzelfall nach der Methode des Bundesgerichts. Der zweite Teil liefert theoretische Grundlagen zur ökonomischen Theorie der Lohnentwicklung und eine Präsentation der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (SLSE). Anhand von konkreten Beispielen wird aufgezeigt, wie sich, ausgehend von einem vorgegebenen Lohnniveau, eine hypothetische zukünftige Lohnentwicklung errechnen lässt. Die Ergebnisse basieren dabei auf statistischem Datenmaterial, mit dessen Hilfe eine – im Vergleich zu den bestehenden Methoden – sehr viel realistischere Bestimmung des Erwerbsschadens möglich wird. Im letzten Teil werden einige Aspekte ausgeleuchtet, die bei der Verwendung der SLSE im Zusammenhang mit der Bestimmung des zukünftigen Erwerbsschadens zu berücksichtigen sind.

## **II. Die Berechnung des zukünftigen Erwerbsschadens aus juristischer Sicht**

### **A. Verminderung der wirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit**

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Berechnung und Bemessung des Schadenersatzes finden sich im Obligationenrecht, insbesondere in Art. 42 und Art. 46 OR<sup>8</sup>. Der eingetretene Erwerbsschaden errechnet sich gestützt auf die wirtschaftliche Einbusse, welche die oder der Geschädigte erleidet<sup>9</sup>. «Der Richter hat vom medizinischen (oder theoretischen [abstrakten]) Invaliditätsgrad auszugehen und dessen Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit oder das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten zu ermitteln (...)»<sup>10</sup> Die medizinische, bzw. physische Schädigung im Sinne einer körperlichen Einschränkung spielt bei der Berechnung des Erwerbsschadens folglich nur insofern eine Rolle, als das Gericht bei der Abschätzung der wirtschaftlichen Erwerbseinbusse diese feststellen und auf den daraus entstehenden Einkommensausfall schliessen wird<sup>11</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. dazu eingehend: OTT, 97 f.; SÜSSKIND, 121 ff.; Die Höhe des zu bezahlenden Schadenersatzes im Einzelfall richtet sich zusätzlich nach den konkreten Umständen und dem Verschulden des Schädigers (Art. 43 Abs. 1 OR).

<sup>9</sup> BGE 129 III 141.

<sup>10</sup> Pra 2003, Nr. 69, 346, m.w.V.

<sup>11</sup> BGE 129 III 141, m.V.a. BGE 117 II 609, 113 II 345.

## B. So konkret wie möglich, so abstrakt wie nötig

Soll die Berechnung des Schadenersatzes so konkret wie möglich erfolgen, ist auf den Einzelfall abzustellen, und es sind möglichst alle verfügbaren Informationen zu berücksichtigen<sup>12</sup>. Absolvierte bspw. der Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalls eine Zweitausbildung, ist zu berücksichtigen, inwieweit diese Ausbildung die Entwicklung seines Erwerbseinkommens beeinflusst hätte. Fragen in diesem Zusammenhang qualifiziert das Bundesgericht als verbindliche, tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz<sup>13</sup>.

Häufig genügen die im konkreten Einzelfall zur Verfügung stehenden Tatsachen nicht aus, um den entstandenen Schaden abschliessend zu berechnen. Für eine vollständige Abrechnung muss auf «Statistiken, Szenarien und Prognosen»<sup>14</sup> abgestellt werden, welche regelmässig von einem standardisierten bzw. durchschnittlichen Sachverhalt ausgehen: «Zwar treffen solche Mittelwerte im Einzelfall nicht zu. Die Schematisierung mag deshalb unbefriedigend erscheinen, allein es gibt keine bessere Lösung als die in Durchschnitts- und Vergangenheitswerten dokumentierte Lebenserfahrung (...)»<sup>15</sup>. SCHAETZLE/WEBER bezeichnen dies als die sogenannte «Gewöhnlichkeitsregel»<sup>16</sup>. Änderungen gegenüber dem status quo bzw. dieser normalen Entwicklung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie wahrscheinlich sind<sup>17</sup>. Im Unterschied zu konkreten Sachverhaltsfeststellungen im Einzelfall betrachtet das Bundesgericht solche allgemeine bzw. allgemeingültige Aussagen als überprüfbar<sup>18</sup>.

Faktoren, welche die Höhe des Erwerbsschadens im konkreten Einzelfall beeinflussen können, gibt es viele. Zu denken ist bspw. an:

- Entwicklungen im beruflichen<sup>19</sup> oder privaten Bereich<sup>20</sup>;
- Konstitutionelle Prädisposition der geschädigten Person, welche absehbar werden lässt, dass es nicht zu einem «normalen» Verlauf der Erwerbstätigkeit gekommen wäre<sup>21</sup>;

<sup>12</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.22 ff.

<sup>13</sup> BGE 116 II 298, wo der Beklagte einwendet, der Kläger habe schon vor dem schädigenden Ereignis die Absicht geäussert, vorzeitig nach Spanien zurückzukehren, was womöglich markante Auswirkungen auf die Schadensberechnung gehabt hätte.

<sup>14</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.29.

<sup>15</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.30.

<sup>16</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.29.

<sup>17</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.26.

<sup>18</sup> SÜSSKIND, 120, mit Verweis auf die Hypothese einer generellen Realloohnerhöhung von 1%.

<sup>19</sup> Aus-, Weiterbildung, Umschulung etc.

<sup>20</sup> Bsp.: Babypause, Auslandsaufenthalte etc.

<sup>21</sup> Bsp.: Ein Sachbearbeiter leidet im Zeitpunkt des Unfalles an einer unheilbaren Krankheit, welche in aller Regel tödlich verläuft; vgl. dazu: SÜSSKIND, 128 ff.

SCHAETZLE/WEBER postulieren den Grundsatz, dass solche Aspekte nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn deren Realisierung wahrscheinlicher ist als der gewöhnliche Verlauf, gestützt auf die statistischen (Durchschnitts-)Werte<sup>22</sup>.

## C. Die Berechnung des Erwerbsschadens

### 1. Ausmass der Erwerbsunfähigkeit

Im Falle einer verbleibenden Teilerwerbsfähigkeit der geschädigten Person ist das effektiv noch erzielbare Einkommen vom hypothetisch verdienten Einkommen abzuziehen. Die nachfolgenden Ausführungen gehen – zugunsten der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit – von einer vollumfänglichen Erwerbsunfähigkeit aus.

### 2. Welcher Lohn?

#### a) *Lohnhöhe*

Während die Rechtsprechung des Bundesgerichts über längere Zeit davon ausging, bei der Berechnung des Erwerbsausfalls sei der Bruttolohn massgebend<sup>23</sup>, ist seit BGE 129 III 135 nun auf den Nettolohn abzustellen<sup>24</sup>. Ohne auf die daraus entstehenden Implikationen für die Berechnung des Rentenschadens einzugehen, bleibt aber unangefochten, dass für die Berechnung des Schadens in einem ersten Schritt das effektive Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses der Ausgangspunkt für die weiteren Kalkulationen darstellt<sup>25</sup>. Schwierigkeiten verursachen natürlich diejenigen Fälle, bei denen ein anfängliches Erwerbseinkommen fehlt, sei es weil eine berufliche Ausbildung noch gar nicht abgeschlossen wurde oder sich der Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalls in einer Phase der beruflichen Neuorientierung und somit in einer <nicht repräsentativen Phase> seiner beruflichen Laufbahn befand.

#### b) *Zulagen, Boni, Gratifikationen, Überstunden*

Steht das ordentliche Monatsgehalt fest, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, welche zusätzlichen Zahlungen bei der Festlegung des Lohnes zu berücksichtigen sind. Sind Überstunden auch für die Zukunft zu bezahlen, wenn anzu-

<sup>22</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.27.

<sup>23</sup> BGE 116 II 295.

<sup>24</sup> BGE 129 III 142; PRIBNOW, 50.

<sup>25</sup> SÜSSKIND, 149.

nehmen ist, dass der Geschädigte in einem späteren Zeitpunkt weniger Überstundenarbeit geleistet hätte? Werden Gratifikationen, auf die eine geschädigte Angestellte keinen Rechtsanspruch hat<sup>26</sup>, bei der Bemessung des Lohnes mitberücksichtigt?

In BGE 129 III 135 ff. schützte das Bundesgericht eine geschätzte Lohnerhöhung von 4% für die Zeitspanne zwischen Unfall und Urteilsdatum der Vorinstanz<sup>27</sup>. Beachtlich ist, dass in dieser Lohnerhöhung Familien- und Schichtzulagen sowie Überstundenentschädigungen ausdrücklich miteinbezogen wurden<sup>28</sup>. Das Bundesgericht schützte diese Berechnung mit dem Hinweis, dass es sich diesbezüglich um eine konkrete Lohnschätzung im Einzelfall und darum eine für das Gericht verbindliche Sachfrage handle<sup>29</sup>.

Familien-, Schichtzulagen und Überstundenentschädigungen sind nach Ansicht des Bundesgerichts bei der Festlegung des zuletzt verdienten Lohnes offenbar mitzubehücksichtigen. Sicherlich ebenfalls relevant und daher von Bedeutung sind weitere Lohnbestandteile wie bspw. ein 13. Monatslohn oder umsatzabhängige Provisionen<sup>30</sup>. Inwieweit freiwillige Gratifikationen<sup>31</sup> des Arbeitgebers ebenfalls zum relevanten Erwerbseinkommen hinzuzuzählen sind, wäre zu prüfen. Als Schaden haben solche (obwohl freiwillige) Gratifikationen dann zu gelten, wenn davon ausgegangen werden darf, dass solche Zahlungen auch in Zukunft ausgerichtet worden wären.

### 3. Dauer der Erwerbstätigkeit

In einem zweiten Schritt ist festzulegen, bis wann die oder der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis beruflich aktiv tätig gewesen wäre. In BGE 129 III 135 ff. übernahm das Bundesgericht die Annahme der Vorinstanz, dass der Geschädigte bis zu Pensionierung, nicht aber darüber hinaus beruflich aktiv tätig gewesen wäre<sup>32</sup>. Keine näheren Ausführungen finden sich im Gerichtsurteil, ob diese Annahme gestützt auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall oder der allgemeinen Lebenserfahrung getroffen wurde<sup>33</sup>. SCHAETZLE/WEBER vertreten die Auffassung,

<sup>26</sup> Vgl. Art. 322d OR.

<sup>27</sup> BGE 129 III 144 ff. = Pra 2003 Nr. 69, 349 ff.

<sup>28</sup> BGE 129 III 144 = Pra 2003 Nr. 69, 349.

<sup>29</sup> BGE 129 III 145 = Pra 2003 Nr. 69, 350.

<sup>30</sup> Art. 322a OR.

<sup>31</sup> Art. 322d OR.

<sup>32</sup> BGE 129 III 144 = Pra 2003 Nr. 69, 349.

<sup>33</sup> Im ersten Fall wäre dies eine für das Bundesgericht verbindliche Tatfrage, im zweiten Fall ein allgemeines, vom Bundesgericht überprüfbares Szenario (vgl. dazu SÜSSKIND, 120).

dass nur aufgrund konkreter Hinweise von der Annahme abgewichen werden soll, dass unselbständig Erwerbstätige vor oder nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ihre Berufstätigkeit eingestellt hätten<sup>34</sup>.

#### 4. Schätzung des zukünftigen Lohnes

Liegen die oben erwähnten Daten vor, kommt nun das Problem der eigentlichen Schätzung: Gestützt auf ein konkretes Lohnniveau zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt es herauszufinden, wie sich das Erwerbseinkommen ohne das schädigende Ereignis bis zur Pensionierung entwickelt hätte. Diese Berechnung ist die eigentliche Krux bei der Bestimmung des zukünftigen Erwerbsschadens: «Der Richter ist bei der Schätzung des zukünftigen Einkommens von Geschädigten, die den grössten Teil ihres Erwerbslebens noch vor sich haben, im Grunde der Dinge überfordert<sup>35</sup>.» Nachfolgend eine kurze Auflistung von Einflussfaktoren, welche bei der Lohnschätzung im Allgemeinen eine Rolle spielen<sup>36</sup>.

##### a) Lohnveränderungen

Die zukünftige *Konjunkturentwicklung*, sei dies in allgemeiner Form oder in Bezug auf eine konkrete Branche, kann das Erwerbseinkommen im konkreten Einzelfall stark beeinflussen. Hauptproblem ist, dass solche Entwicklungen – wenn überhaupt – nur schwer vorhersehbar und auch langfristig vermutlich nicht prognostizierbar sind.

Ein weiterer Einflussfaktor für zukünftige Lohnveränderungen ist die *Reallohnentwicklung*. Im ökonomischen Teil des vorliegenden Aufsatzes unterscheiden wir zwischen einem allgemeinen und einem individuellen Reallohnwachstum<sup>37</sup>. Solche Lohnveränderungen sind besser prognostizierbar und können bei der Schätzung des Erwerbsschadens berücksichtigt werden<sup>38</sup>.

SCHAETZLE/WEBER plädieren für eine allgemeine Realloohnerhöhung von 1%<sup>39</sup>, welche das Bundesgericht jedoch abzulehnen scheint<sup>40</sup>.

<sup>34</sup> SCHAETZLE/WEBER, 2001, Rz. 3.134 und 3.468.

<sup>35</sup> BK-BREHM, Vorbem. zu Art. 45/46 N 12 und KELLER, 61; zustimmend SÜSSKIND, 148.

<sup>36</sup> Diesbezüglich interessant ist auch die «Anleitung zur Ausfüllung des richterlichen Ermessens», nach SÜSSKIND, 142 f.

<sup>37</sup> Dieselbe Unterscheidung macht auch MAURER, welcher bei der individuellen Lohnentwicklung von einem Alterseffekt und bei der generellen Lohnentwicklung von einem Periodeneffekt spricht (vgl. dort, 293).

<sup>38</sup> Vgl. dazu nachfolgend, III.A., S. 48.

<sup>39</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.458 f.

<sup>40</sup> BGE 129 III 146 = Pra 2003 Nr. 69, 351; dazu ausführlicher: SÜSSKIND, 150 und WYSS, 197.

In BGE 129 III 135 ff. berücksichtigte das Bundesgericht verschiedene Lohnveränderungen. Als Einflussfaktoren für die Lohnentwicklung nannte es Umstrukturierungen, Stellenabbau und Überkapazitäten im beruflichen Bereich des Geschädigten<sup>41</sup>. Es sprach sich für eine allgemeine Lohnerhöhung in der Höhe von jährlich 4% für die Dauer des Unfalles bis zum Zeitpunkt des letzten kantonalen Gerichtsentscheides aus. Im Anschluss an diese Zeit wurde dem Geschädigten keine weitere Lohnerhöhung mehr angerechnet<sup>42</sup>. Das Bundesgericht nahm an, dass Lohnniveaus in den jungen Jahren stärker steigen als bei älteren Personen und dass der maximale Lohn üblicherweise vor dem 50. Altersjahr verdient wird<sup>43</sup>.

Insgesamt scheint es, dass das Bundesgericht allgemeine und womöglich auch branchenspezifische Entwicklungen als Einflussfaktor einer Lohnentwicklung zulässt. Ob es sich dabei um konjunkturelle bzw. vorübergehende Einflüsse handelt, liess es allerdings offen<sup>44</sup>.

### **b) Teuerung**

Auf die Berücksichtigung einer teuerungsbedingten Lohnerhöhung verzichtete das Bundesgericht mit dem Hinweis auf die Kapitalisierung des Schadens mit einem Zinssatz von 3,5%, in welchem die Teuerung enthalten sei<sup>45</sup>. Damit spielt die Inflation gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bei einer Kapitalisierung des Erwerbsschadens keine Rolle, sofern mit einem Zinssatz von 3,5% kapitalisiert wird. Problematisch ist dieser Ansatz, wenn der Geschädigte in Zukunft nicht den vollen Teuerungsausgleich erhalten hätte. Steigt der Lohn nicht im gleichen Umfang wie die Teuerung, führt dies zu einer Reallohnseinbusse<sup>46</sup>.

### **c) Invalidität**

Wird bei der Berechnung des Erwerbsschadens das theoretische Risiko der Invalidität berücksichtigt, welches zur Folge hat, dass der Geschädigte womöglich nicht bis zur Pensionierung aktiv tätig gewesen wäre?

<sup>41</sup> BGE 129 III 146 = Pra 2003 Nr. 69, 350 f.

<sup>42</sup> BGE 129 III 144 = Pra 2003 Nr. 69, 349.

<sup>43</sup> BGE 129 III 146; PRIBNOW, 51.

<sup>44</sup> Eine solche eher kurzfristige Betrachtungsweise ist u.E. heikel, wenn es um eine langfristige Bestimmung des Lohnniveaus geht. Zweitens kann aus einem Strukturwandel auch die Situation entstehen, dass der Geschädigte seinen Beruf wechselt und womöglich gar in eine besser verdienende Branche wechselt. Immerhin ist zu Gunsten des Bundesgerichts erwähnenswert, dass diese Lohnbestimmung nicht im Hinblick auf ein zukünftiges Einkommen erfolgte, sondern für dasjenige von 1989 (Unfall) bis 2002 (Entscheid der Vorinstanz).

<sup>45</sup> BGE 129 III 145 = Pra 2003 Nr. 69, 349.

<sup>46</sup> Vgl. dazu sehr anschaulich: MAURER, 287 ff.

Diese Frage ist zu bejahen, da bei der Kapitalisierung des Schadens auf die temporäre Aktivitätstafel 11 nach SCHAETZLE/WEBER abgestellt wurde<sup>47</sup>. Zu erwähnen ist allerdings, dass bei dieser Tafel keine Differenzierung gemacht wird in Bezug auf die Branche oder den Beruf.

#### **d) Rentenschaden**

Die Praxisänderung in BGE 129 III 135 ff. wird damit begründet, dass der Erwerbsschaden gestützt auf den Nettolohn zu berechnen ist, um eine Überentschädigung zu vermeiden<sup>48</sup>. Diese Praxisänderung führt natürlich auch zu einer methodischen Änderung bei der Berechnung des Rentenschadens<sup>49</sup>.

### **III. Humankapitaltheorie und Schweizerische Lohnstrukturerhebung (SLSE)**

#### **A. Ökonomische Theorie der Lohnentwicklung**

Bei der Berechnung eines hypothetischen zukünftigen Valideneinkommens können Arbeitsmarktökonominnen einen entscheidenden Beitrag leisten, da sie sich schon seit Jahrzehnten mit der Analyse und Prognose von Löhnen befassen.

Grundsätzlich gibt es bei der Lohnentwicklung folgende Komponenten zu unterscheiden:

- 1) Nominallohnwachstum durch Teuerungsausgleich
- 2) Allgemeines Reallohnwachstum durch technischen Fortschritt
- 3) Individuelles Reallohnwachstum durch individuelle Produktivitätssteigerung
- 4) Lohnänderungen durch spezifische Ereignisse im Einzelfall

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Nominallohn und Reallohn. Der *Nominallohn* ist der Frankenbetrag des Lohnes. Aus ökonomischer Sicht ist dieser Lohn nicht sehr aufschlussreich, insbesondere wenn es um ein zukünftiges Einkommen geht. Für einen Erwerbstätigen ist nämlich nicht primär die Zahl auf dem Lohnausweis von Interesse, sondern die Menge von Gütern, die er mit diesem Lohn kaufen kann. Die Information über die Kaufkraft des Lohnes liefert der *Reallohn*, der berechnet wird, indem man den Nominallohn durch ein bestimmtes Preisniveau dividiert.

<sup>47</sup> BGE 129 III 148 = Pra 2003, Nr. 69, 352 f.; PRIBNOW, 51.

<sup>48</sup> Pra 2003, Nr. 69, 347; PRIBNOW, 50.

<sup>49</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen von PRIBNOW, 50.

Das folgende Beispiel illustriert den Unterschied zwischen Nominallohnwachstum und Reallohnwachstum. Im Jahr 1 verdient eine Angestellte 80 000 Franken. Im Jahr 2 wird ihr eine Lohnerhöhung von 4 000 Franken gewährt, wodurch ihr Nominallohn um 5% ( $=4000/80000$ ) steigt. Gleichzeitig herrscht aber eine starke Inflation, die den Index der Konsumentenpreise um 10% ansteigen lässt. Trotz der Nominalloohnerhöhung sinkt die Kaufkraft des Lohnes, da die Preise stärker zugenommen haben als der Nominallohn. Es resultiert eine Reallohnsenkung von knapp 5% ( $=1-(84000/1.1)/(80000/1.0)$ ). Während ein Reallohnwachstum stets ein Nominallohnwachstum impliziert, kann umgekehrt ein Nominallohnwachstum auch mit einer Reallohnsenkung einhergehen.

## 1. Nominallohnwachstum

Das *Nominallohnwachstum* durch Teuerungsausgleich dient lediglich der Anpassung der Löhne an das durch die Inflation steigende Preisniveau. Obwohl ein Arbeitnehmer dadurch im Laufe der Zeit einen in Franken gemessen höheren Lohn erhält, bleibt die Kaufkraft dieses Lohnes unverändert. Der volle Teuerungsausgleich führt also dazu, dass die Inflation keinen Einfluss auf die reale ökonomische Situation des Arbeitnehmers hat. Bei der Berechnung eines kapitalisierten Erwerbsschadens erübrigt sich in diesem Fall eine Inflationsprognose.

Die Inflation ist allerdings von Bedeutung, wenn bei einer Schätzung der Einkommensentwicklung davon ausgegangen wird, dass der Lohn nicht (oder nicht vollständig) an die Teuerung angepasst wird. Bei fehlendem Teuerungsausgleich verringert die Inflation die Kaufkraft des Lohnes. Selbst wenn die Prognose der Einkommensentwicklung auf (generelle und individuelle) Realloohnerhöhungen abstellt, bleibt ein Effekt unberücksichtigt: Die dem Angestellten nicht ausgerichtete Teuerung hätte einen Teil der Realloohnerhöhung kompensiert<sup>50</sup>.

Zudem spielt die Teuerung natürlich dann eine Rolle, wenn der Schaden nicht in Form einer Kapitalleistung, sondern als Rente ausbezahlt wird. Basiert die Schätzung des zukünftigen Erwerbsschadens ausschliesslich auf reallohnspezifischen Einflussfaktoren, muss für einen vollen Teuerungsausgleich eine Indexierung der ausbezahlten Rente auf die laufende Inflation vorgenommen werden. Diese Indexierung entfällt nur dann, wenn davon ausgegangen wird, dass das zukünftige Nominaleinkommen nicht an die Teuerung angepasst worden wäre.

<sup>50</sup> Vgl. dazu MAURER, 287 ff. Zur Berücksichtigung dieses Problems bei Verwendung des Datenmaterials der SLSE, vgl. unten, IV. B. 5., 60.

## 2. Allgemeine Reallohnentwicklung

Die Höhe eines kapitalisierten Erwerbsschadens wird durch das erwartete *Reallohnwachstum* beeinflusst, da dieses zu einem Anstieg der Kaufkraft und somit zu einer Veränderung der realen ökonomischen Situation des Arbeitnehmers führt. Die Volkswirtschaftslehre begründet ein Reallohnwachstum mit einem Produktivitätsanstieg der Arbeitnehmer: Wenn ihr Arbeitoutput pro Zeiteinheit zunimmt, so erhalten sie für ihre Arbeit höhere Löhne. Zu unterscheiden ist dabei ein allgemeines Reallohnwachstum durch technischen Fortschritt und ein individuelles Reallohnwachstum in Form einer individuellen Produktivitätssteigerung.

Technischer Fortschritt und kapitalintensivere Produktion – zum Beispiel der Einsatz von leistungsfähigeren Computern und Maschinen – führen dazu, dass die Produktivität der Arbeitnehmer (ihr Arbeitsoutput pro Zeiteinheit) über die Jahre hinweg stetig leicht zunimmt, auch wenn ihre persönlichen Fähigkeiten unverändert bleiben. Durch die erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer kommt es zu einem *allgemeinen Reallohnwachstum*<sup>51</sup>. Die Höhe dieses Lohnwachstums schwankt von Jahr zu Jahr und kann unter anderem vom *Konjunkturzyklus* beeinflusst werden. Als vereinfachende Prognose kann davon ausgegangen werden, dass der technische Fortschritt die zukünftigen Reallöhne aller Arbeitnehmer jährlich um einen konstanten Prozentsatz erhöht, welcher dem durchschnittlichen Reallohnwachstum der vergangenen Jahre entspricht. In der Schweiz betrug das durchschnittliche jährliche Reallohnwachstum von 1975 bis 2002 rund 0.7%<sup>52</sup>.

## 3. Individuelle Reallohnentwicklung

Einen viel grösseren Einfluss auf die Reallohnentwicklung eines einzelnen Arbeitnehmers hat jedoch die Veränderung seiner persönlichen Fähigkeiten. Die Volkswirtschaftslehre erklärt die *individuelle Reallohnentwicklung* anhand der von BECKER begründeten *Humankapitaltheorie*<sup>53</sup>. Diese postuliert, dass ein Arbeitnehmer mit zunehmender Erfahrung und verbesserten Fähigkeiten seine Arbeitsproduktivität erhöhen kann, wofür er mit einem entsprechend höheren Lohn entschädigt wird. Den grössten Produktivitätsanstieg verzeichnet ein Arbeitnehmer dabei in den ersten Jahren seiner Erwerbstätigkeit. In dieser Phase gewinnt er erstmals Arbeitserfahrung und kommt vielleicht auch in den Genuss eines gezielten Trainings am Arbeitsplatz. Beides erhöht seine Produktivität. Bei älteren Arbeitnehmern schwächt sich die Produktivitätssteigerung dagegen allmählich ab. Mit beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie immer grösserer Erfahrung

<sup>51</sup> Vgl. dazu MAURER, 293, welcher in diesem Zusammenhang von einem sog. «Periodeneffekt» spricht.

<sup>52</sup> Bundesamt für Statistik, 161.

<sup>53</sup> BECKER, 1962 und 1964; MAURER, 293 nennt diese Lohnentwicklung «Alterseffekt».

können sie ihre Produktivität zwar weiterhin verbessern, doch gleichzeitig verliert das in der Erstausbildung erworbene Wissen an Aktualität, und die körperliche Leistungsfähigkeit nimmt allmählich ab, was den Produktivitätszuwachs bremst. Über ein gesamtes Erwerbsleben hinweg postuliert die Humankapitaltheorie also einen Produktivitäts- und Lohnanstieg, der in jungen Jahren besonders ausgeprägt ist und sich in höherem Alter zunehmend abschwächt.

Selbstverständlich kann sich das Erwerbseinkommen im Einzelfall auch durch *spezifische individuelle Ereignisse* verändern. Dazu gehören zum Beispiel eine freiwillige oder unfreiwillige Aufgabe (oder bei Teilzeit-Angestellten eine Ausweitung) der Erwerbstätigkeit oder auch ein Wechsel zu einem anderen Beruf.

## **B. Empirische Erkenntnisse zur individuellen Lohnentwicklung**

Empirische Studien zur individuellen Lohnentwicklung zeigen, dass sich Löhne tatsächlich entsprechend der Humankapitaltheorie verhalten: Bei jungen Arbeitnehmern steigen sie relativ stark an, während bei älteren Arbeitnehmern nur noch geringe Lohnanstiege oder gar leichte Lohnrückgänge zu beobachten sind. In Übereinstimmung mit Studien aus anderen Ländern zeigt FRANZ für Deutschland, dass der durchschnittliche jährliche Lohnanstieg zu Beginn eines Erwerbslebens bei 4,5% liegt<sup>54</sup>. Danach wird das jährliche Lohnwachstum aber allmählich geringer; es liegt nach zehn Jahren Arbeitserfahrung noch bei 3,2% und nach zwanzig Jahren Arbeitserfahrung bei 1,7%.

Eine weitere bedeutende Erkenntnis empirischer Studien ist es, dass sich das über ein Erwerbsleben hinweg beobachtete Lohnprofil je nach Gruppe von Arbeitnehmern unterscheidet. In einer aktuellen internationalen Studie dokumentieren BRUNELLO/COMI den positiven Einfluss des Ausbildungsniveaus auf das Lohnwachstum<sup>55</sup>. Bei Personen mit Universitätsabschluss ist der prozentuale Lohnanstieg im Laufe des Erwerbslebens um einen Drittel höher als bei Sekundarschulabsolventen und sogar mehr als doppelt so hoch wie bei Arbeitern ohne Sekundarschulbildung. Dabei wirkt sich aus, dass sich Personen mit höherem Bildungsniveau häufiger weiterbilden als solche mit niedrigem Bildungsstand<sup>56</sup>. Die Weiterbildung führt zu einem stärkeren Produktivitäts- und Lohnanstieg. Auch für die beiden Geschlechter und für verschiedene Branchen und Berufe können unterschiedliche charakteristische Lohnentwicklungen beobachtet werden.

<sup>54</sup> FRANZ, 90 ff.

<sup>55</sup> BRUNELLO/COMI, 2004.

<sup>56</sup> Vgl. SOUSA-POZA/HENNEBERGER, 2003.

## C. Implikationen für die Berechnung des künftigen Erwerbsschadens

Aus der ökonomischen Theorie und Empirie der Lohnentwicklung folgen zwei bedeutende Erkenntnisse für die Berechnung eines künftigen Erwerbsschadens:

- Löhne steigen normalerweise mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers an, wobei sich der Anstieg mit zunehmendem Alter abschwächt. Das Lohnwachstum ist vor allem auf die zunehmenden Fähigkeiten des Arbeitnehmers, aber auch auf eine Produktivitätssteigerung durch allgemeinen technischen Fortschritt zurückzuführen. Wenn bei der Berechnung des Erwerbsschadens davon ausgegangen wird, dass eine betroffene Person bis zur Pensionierung weiterhin den bisherigen Lohn bezogen hätte, wird das Ausmass des Erwerbsausfalls in der Regel unterschätzt. Ausserdem kann auch eine Berechnung des Erwerbsschadens, die auf einem linear ansteigenden Lohn basiert, zu deutlich verzerrten Resultaten führen.
- Die charakteristische Form der Lohnentwicklung variiert stark zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern. Je nach Geschlecht, Ausbildungsstand, Branche oder Tätigkeit des Arbeitnehmers sind unterschiedliche typenspezifische Lohnentwicklungen zu erwarten.

Diese Erkenntnisse legen es nahe, dass bei der Berechnung eines Erwerbsschadens von einer empirisch bestimmten nicht-linearen Lohnentwicklung ausgegangen wird, die für den betreffenden Arbeitnehmertyp charakteristisch ist.

## D. Berechnung der individuellen Lohnentwicklung anhand von Daten der SLSE

### 1. Vorbemerkungen

Wir möchten im Folgenden eine Methode vorstellen, die es erlaubt, einen Erwerbsschaden wesentlich genauer zu quantifizieren, als dies bisher möglich war. Dabei werden zur Berechnung der künftigen Lohnentwicklung die statistischen Daten der *Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (SLSE)* beigezogen. Die SLSE ist eine alle zwei Jahre vom Bundesamt für Statistik durchgeführte Befragung der Arbeitgeber in der Schweiz. Sie erlaubt eine detaillierte Beschreibung der Lohnstruktur in allen Branchen des sekundären und tertiären Sektors anhand von repräsentativen Daten. Dabei werden individuelle Merkmale von rund 400000 Arbeitnehmern erfasst. Die SLSE ist aus zwei Gründen besonders gut für die Bestimmung von Lohnentwicklungen geeignet: Erstens basiert sie auf einer äusserst grossen Stichprobe von Angestellten und zweitens sind die von den Ar-

beitgebern gemachten Lohnangaben sehr genau. Die Kombination dieser beiden Eigenschaften ermöglicht eine besonders präzise Lohnanalyse.

Aus der SLSE lässt sich differenziert nach Geschlecht, Bildungsstand, Branche und Tätigkeit eine typenspezifische, nicht-lineare Lohnentwicklung voraussagen. Dabei wird auf die Informationen zurückgegriffen, die die SLSE bezüglich Angestellten liefert, welche die gleichen Charakteristiken wie die vom Erwerbsausfall betroffene Person haben. Zum Beispiel basiert die Berechnung der zukünftigen Lohnentwicklung eines Mannes mit höherer Bildung (Maturität und höher), der in der Chemiebranche im Bereich Forschung und Entwicklung tätig war, auf den in der SLSE enthaltenen Informationen von 1904 Personen, auf welche diese gleiche Beschreibung zutrifft<sup>57</sup>.

## 2. Konkretes Vorgehen

*Abbildung 1* zeigt schematisch das Verfahren zur Bestimmung der zukünftigen Lohnentwicklung auf Basis von Daten der SLSE:

### *Schritt 1: Angaben zur Person*

Ausgangspunkt der Berechnung sind einige Angaben zu der vom Erwerbsschaden betroffenen Person. Diese Angaben sind Alter, letzter Lohn und voraussichtliches Pensionierungsalter sowie Geschlecht, Ausbildungsniveau, Branche und Tätigkeit des Arbeitnehmers.

### *Schritt 2a: Ausgangspunkt und Erwerbsdauer*

Der in Schritt 1 angegebene letzte Lohn ist Ausgangspunkt für die Berechnung des Erwerbsschadens. Das gegenwärtige Alter und das voraussichtliche Pensionierungsalter bestimmen die Dauer des Erwerbsausfalls.

### *Schritt 2b: Bestimmung der Lohnentwicklung*

Die in Schritt 1 getroffenen Angaben zu Geschlecht, Ausbildung, Branche und Tätigkeit spezifizieren einen bestimmten Arbeitnehmertyp (in diesem Fall eine Sekretärin mit abgeschlossener Berufslehre, die bei einer Bank arbeitet). Aus der SLSE kann für diesen Arbeitnehmertyp ein charakteristischer Lohnentwicklungspfad anhand von sogenannten Regressionstechniken<sup>58</sup> bestimmt werden. Ausserdem kann in diesem Schritt auch ein allgemeines Reallohnwachstum durch technischen Fortschritt einberechnet werden<sup>59</sup>.

<sup>57</sup> Da zum Beispiel ein zukünftiger Berufs- oder Branchenwechsel oder, im Falle einer Person mit Sekundarschulbildung, das Absolvieren einer Erwachsenenmaturität ohne konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall kaum vorhersehbar sind, wird bei der Berechnung der Lohnentwicklung davon ausgegangen, dass keine solchen Statusänderungen stattfinden.

<sup>58</sup> Mit Regressionen werden sogenannte Lohnfunktionen geschätzt. Vgl. hierzu z.B. HENNEBERGER/ SOUSA-POZA, 714.

<sup>59</sup> Vgl. dazu oben Ziff. III.A., S. 48.

*Schritt 3: Berechnung des (kapitalisierten) Erwerbsschadens*

Ausgehend vom heutigen Alter und dem letzten Einkommen der betroffenen Person (aus Schritt 2a) und unter Verwendung der für diesen Arbeitnehmertyp erwarteten Lohnentwicklung (aus Schritt 2b) kann die zukünftige Lohnentwicklung der betroffenen Person bis zur Erreichung des Rentenalters bestimmt werden. Es resultiert somit ein geschätzter Reallohn für jedes einzelne Jahr bis hin zur Pensionierung. Aus dieser Einkommensreihe lässt sich unter Verwendung von Aktivitäts-Barwerttabellen ein kapitalisierter Erwerbsschaden errechnen. Als Alternative dazu besteht auch die Möglichkeit, die Einkommensreihe als Basis für eine Erwerbsschaden-Rente zu verwenden.

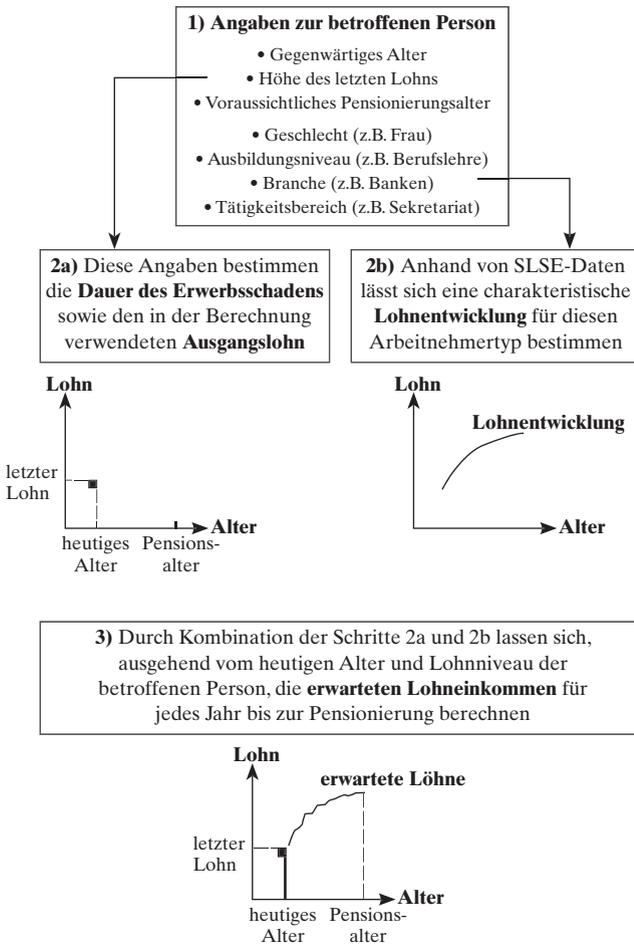


Abb. 1: Berechnung des erwarteten zukünftigen Lohneinkommens auf Basis von Daten der SLSE

### 3. Vergleich mit bestehenden Methoden

Der bedeutendste Vorteil des hier vorgestellten Ansatzes besteht darin, dass eine realistische Schätzung eines zukünftigen Einkommensverlaufs möglich wird. Dies lässt sich besonders deutlich anhand BGE 129 III 135 zeigen. Der Geschädigte war im Alter von 32 Jahren Opfer eines Verkehrsunfalls geworden und im Zeitpunkt des Urteils 45 Jahre alt. Das Bundesgericht schützte den Entscheid der Vorinstanz, die von einem jährlichen Nominallohnwachstum von rund 4% zwischen Unfallzeitpunkt und Rechnungsdatum ausging sowie von einem konstanten Reallohn für alle folgenden Jahre bis zur Erreichung des Rentenalters. Dieser erst ansteigende und danach flache Lohnverlauf ist in *Abbildung 2* dargestellt.

#### Einkommensverlauf in BGE 129 III 135 ff.

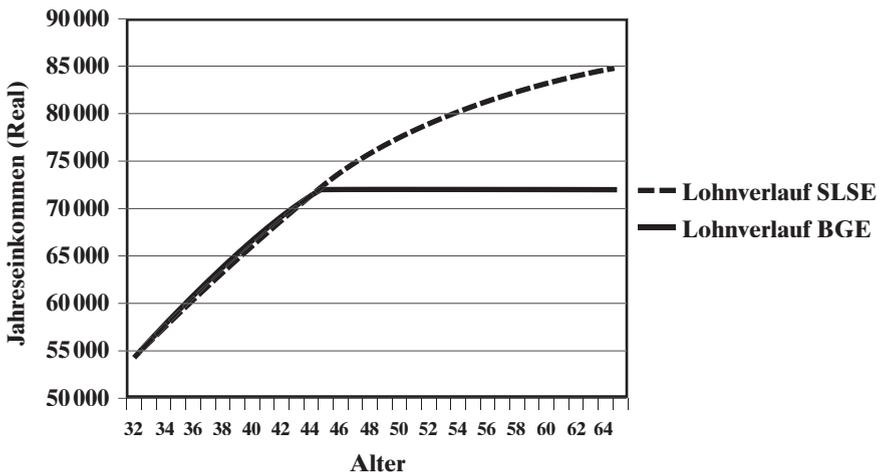


Abb. 2: Einkommensverlauf im «Vietnamesen-Fall»

Abbildung 2 zeigt ausserdem den auf Grund der SLSE-Daten erwarteten Einkommensverlauf des Geschädigten. Es ist sofort ersichtlich, dass die Gerichte die Lohnentwicklung bis hin zum Urteilszeitpunkt sehr realistisch abschätzten. Bei der Prognose des zukünftigen Einkommens erweist sich die simple Annahme eines konstanten Lohnes aber als sehr problematisch. Demgegenüber liefert die auf der SLSE basierende Schätzung auch für die Zeit nach dem Rechnungstag eine realistische Voraussage der Lohndynamik mit in abnehmendem Masse steigenden Löhnen.

Eine weitere Stärke der hier vorgestellten Methode besteht in der Möglichkeit, bei der Lohnprognose nach verschiedenen Merkmalen des Arbeitnehmers zu differenzieren. *Abbildung 3* zeigt den Einkommensverlauf eines jüngeren Mannes, berechnet mit Hilfe der SLSE-Daten und in Anlehnung an SCHAETZLE/WEBER<sup>60</sup>. Beim Geschädigten handelt es sich um einen 30 Jahre alten kaufmännischen Angestellten mit einem Ausgangslohn von 70000 Franken. SCHAETZLE/WEBER diskutieren einen in *Abbildung 3* dargestellten zweistufigen Lohnverlauf, der auf zwei aus der AHV-Statistik abgeleiteten Durchschnittseinkommen für die Altersjahre 30–50 bzw. 50–65 sowie einer jährlichen Realloohnerhöhung von 1% basiert<sup>61</sup>.

Mit der hier vorgestellten Methode lassen sich Lohnkurven abschätzen, die Geschlecht, Ausbildungsniveau, Branche und Beruf berücksichtigen. *Abbildung 3* zeigt die auf der Basis von SLSE-Daten ermittelte Lohnentwicklung des jungen KV-Absolventen, wenn er entweder in der Baubranche oder im Bankensektor beschäftigt ist. Sofort erkennbar ist dabei der charakteristische kurvenförmige Lohnverlauf. Ausserdem wird deutlich, dass nicht für alle KV-Angestellten die gleiche Lohndynamik gilt. Im Bankensektor steigen die Löhne stärker an als im Baugewerbe.

Die nur das Geschlecht berücksichtigende Schadensberechnung auf Grund der AHV-Statistik quantifiziert den kapitalisierten Erwerbsschaden des jungen Mannes auf 1.885 Millionen Franken, unabhängig davon, in welcher Branche er tätig ist<sup>62</sup>. Demgegenüber resultiert aus den typenspezifischen SLSE-Lohnkurven ein Schaden von 1.879 Millionen Franken, falls der Mann im Baugewerbe arbeitet, beziehungsweise von 2.035 Millionen Franken bei Anstellung bei einer Bank – ein Unterschied von mehr als 150000 Franken. Die hier vorgeschlagene Methode der Berechnung von Einkommensentwicklungen erlaubt es, die Berechnung eines Erwerbsschadens deutlich zu präzisieren, indem berücksichtigt wird, dass je nach Arbeitnehmertyp deutlich unterschiedliche Einkommensdynamiken gelten.

<sup>60</sup> SCHAETZLE/WEBER, 69 ff.

<sup>61</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 2.142.

<sup>62</sup> SCHAETZLE/WEBER, 80.

## Einkommensverlauf eines jüngeren Mannes

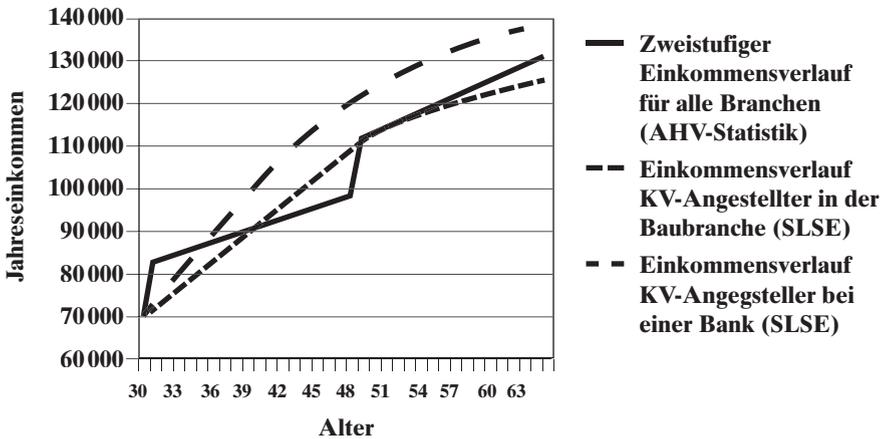


Abb. 3: Erwerbsschaden eines jüngeren Mannes

## IV. Methodenvergleich und Empfehlungen

### A. Verwendung der SLSE zur Berechnung des Erwerbsschadens

Bei der Berechnung eines Erwerbsschadens muss zwangsläufig eine Annahme über die Entwicklung des (hypothetischen) zukünftigen Valideneinkommens getroffen werden. Dabei wird das Idealziel einer perfekten Prognose nie erreicht, da es immer unvorhersehbare Faktoren gibt, die das Einkommen potenziell mitbeeinflussen.

Mit der hier vorgeschlagenen Methode ist es jedoch möglich, unter Verwendung der umfangreichen Daten der SLSE die zukünftige Lohnentwicklung eines Arbeitnehmers wesentlich präziser abzuschätzen, als dies bisher möglich war. Dabei wird nach grundlegenden Eigenschaften der vom Erwerbsschaden betroffenen Person (Geschlecht, Bildung) und ihrer Arbeitsstelle (Branche, Tätigkeit) differenziert. Die Berechnung des Erwerbsschadens kann mit wenigen Angaben zur betroffenen Person auf eine spezifische und mit statistischen Daten validierte zu erwartende Einkommensentwicklung abgestützt werden.

Die Bestimmung des Erwerbsschadens führt zu deutlich realistischeren Ergebnissen, wenn für die Schätzung des hypothetischen Valideneinkommens die Daten

der SLSE beigezogen werden<sup>63</sup>. Dadurch aber werden die bisherigen Grundsätze und Methoden der Berechnung des zukünftigen Erwerbsschadens nicht obsolet. Im Gegenteil! Der Einsatz der SLSE kommt hauptsächlich dann zum Tragen, wenn die übrigen für den Schaden relevanten Informationen wie bspw. Anfangslohn, Aktivitätsdauer etc. bekannt sind. In diesem Sinne führt der Bezug der SLSE zur Schadensberechnung *nicht zu einem Ersatz, sondern einer Verbesserung der bestehenden Berechnungspraxis*.

## **B. Änderungen bei der bestehenden Berechnungspraxis bei Verwendung der SLSE**

Werden Einflussfaktoren des Einzelfalls bei der Berechnung eines zukünftigen Erwerbsschadens mitberücksichtigt, ist zu klären, ob und in welcher Form dieser Einfluss nicht bereits in der zur Schadensberechnung verwendeten Statistik<sup>64</sup> Eingang gefunden hat. So ist bspw. bei der Aktivitätsrente das Invalidisierungsrisiko enthalten, und es wäre heikel, mit Berufung auf eine konstitutionelle Prädisposition des Geschädigten das Invalidisierungsrisiko noch einmal zu berücksichtigen<sup>65</sup>. Für die korrekte Verwendung von Statistiken bei der Berechnung des Schadens ist es unabdingbar, deren Aufbau und Aussagekraft genau zu kennen. Der Anwender muss wissen, welche Einflüsse und Faktoren in dieser Statistik bereits berücksichtigt sind und welche nicht<sup>66</sup>.

### **1. Lohnhöhe**

Das für die Berechnung des Erwerbsschadens relevante Einkommen umfasst nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sowohl den Lohn als auch Überstunden, Familien- und Schichtzulagen<sup>67</sup>. Hinzuzurechnen ist vermutlich auch ein allfällig ausbezahlter 13. Monatslohn. Die gestützt auf die SLSE berechnete Einkommensentwicklung sollte sicherlich kongruent sein mit dem Anfangsgehalt, womit Zulagen und Überstunden entsprechend mitzuberechnen sind.

<sup>63</sup> Das Abstellen auf das Datenmaterial der SLSE anstatt auf dasjenige der AHV-Statistik ist u. E. denn auch ein Vorteil gegenüber dem von MAURER vorgeschlagenen – im Grundsatz ähnlichen – Vorgehen (vgl. dort, S. 292).

<sup>64</sup> Vorliegend die SLSE.

<sup>65</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 1.77.

<sup>66</sup> Zu erwähnen sind bspw. Reallohnerhöhungen, Invalidisierungsrisiko, Inflation, Wahrscheinlichkeit eines Berufswechsels etc.

<sup>67</sup> Vgl. oben, II.C.2., S. 44 und BGE 129 III 144 = Pra 2003, Nr. 69, 349.

## 2. Lohnveränderungen

Der Beizug der SLSE zur Berechnung eines Erwerbsschadens führt zu einer, im Vergleich zu den bestehenden Methoden, besseren, weil statistisch sehr gut abgestützten Lohnschätzung. Mit Hilfe der SLSE sind nach Ausbildung, Alter, Geschlecht oder Branche differenzierte Einkommenschätzungen möglich. Die statistisch breit abgestützte Schätzung der *individuellen Realloohnerhöhung*<sup>68</sup> ist das Kernelement der im vorliegenden Aufsatz vorgestellten Methode.

Die SLSE stellt bei der Erhebung auf ein bestimmtes Datum ab. Es handelt sich um eine Querschnittsanalyse und nicht um eine statistische Erhebung über einen längeren Zeitraum. Aus diesem Grund ist eine allgemeine Realloohnerhöhung von der SLSE nicht erfasst und wäre – sofern gewünscht – hinzuzurechnen<sup>69</sup>.

Bei der Bestimmung des Erwerbsschadens mit Hilfe der SLSE sind allgemeine Argumente zur Lohnentwicklung, wie sie das Bundesgericht erwähnte, zu berücksichtigen<sup>70</sup>.

## 3. Keine Aussagen bei Statuswechsel: Quereinstieg, Umschulung, Zusatzausbildung, Babypause etc.

Mit Hilfe der SLSE sind keine Aussagen möglich in Bezug auf die Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung eines Statuswechsels. Ob bspw. der Geschädigte später eine Umschulung oder zusätzliche Ausbildung absolviert, oder die Geschädigte ab ihrem 32. Lebensjahr eine Babypause gemacht hätte, lässt sich mit Hilfe der SLSE nicht beantworten.

Solche Veränderungen sind zu berücksichtigen, sofern im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen. Steht ein Statuswechsel fest, bspw. der Abschluss eines berufsbegleitenden Studiums, bietet die SLSE die Möglichkeit einer zusätzlichen Lohnschätzung gestützt auf die veränderten Kriterien<sup>71</sup>. Auch in diesem Fall führt der Beizug dieses Datensatzes zu besseren Ergebnissen. Die Wahrscheinlichkeit des Statuswechsels selbst lässt sich mit der SLSE jedoch nicht bestimmen.<sup>72</sup>

<sup>68</sup> Zur Unterscheidung zwischen individueller und allgemeiner Realloohnerhöhung vgl. oben, III.A.2., S. 50.

<sup>69</sup> SCHAETZLE/WEBER, Rz. 3.458 f., postulieren eine allgemeine Realloohnerhöhung von 1%, was das Bundesgericht aber eher abzulehnen scheint (BGE 129 III 146 = Pra 2003 Nr. 69, 351; Dazu ausführlicher: SÜSSKIND, 150 und WYSS, 197).

<sup>70</sup> Stellenabbau, Umstrukturierungen, Überkapazitäten etc. (BGE 129 III 146 = Pra 2003, Nr. 69, 350 f.).

<sup>71</sup> Bspw. Ausbildung, Branchenwechsel etc.

<sup>72</sup> Die Berechnung solcher Wahrscheinlichkeiten ist jedoch anhand Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung grundsätzlich möglich.

#### 4. Invalidisierung, Dauer der Aktivität (Arbeitstätigkeit)

Auch die Invalidisierung stellt einen Statuswechsel dar und lässt sich bei der Berechnung des Erwerbsschadens mit Hilfe der SLSE nicht berücksichtigen. Immerhin aber sei erwähnt, dass bei der Kapitalisierung des Erwerbsschadens auf die Aktivitätstafeln abzustellen ist, bei welchen das Invalidisierungsrisiko mitberücksichtigt ist<sup>73</sup>.

Das Bundesgericht geht bei unselbständig Erwerbstätigen davon aus, dass sie mit Erreichung des ordentlichen Pensionsalters ihre Tätigkeit eingestellt hätten. Ob dem so ist, wäre mit Hilfe statistischer Erhebungen zu prüfen. Sofern aber der Rechtsprechung gefolgt wird, müsste der Datensatz der SLSE dahingehend verwendet werden, dass über das ordentliche Pensionsalter hinaus tätige Angestellte herausgenommen werden, da diese im Grundsatz das Ergebnis verfälschen.

#### 5. Teuerung (Inflation)

In Übereinstimmung mit der Meinung des Bundesgerichts erübrigt sich eine Anpassung des Lohnes an die Teuerung, wenn der Erwerbsschaden mit einem Zinssatz von 3,5% kapitalisiert wird<sup>74</sup>.

#### 6. Nur unselbständige Erwerbstätigkeit

Keine Aussage macht die SLSE zur Einkommensentwicklung von selbständig Erwerbenden. Erfasst werden nur Angestellte, weshalb der Datensatz für die Berechnung des Erwerbsschadens einer (ehemals) selbständig erwerbstätigen Person keine Aussagen macht<sup>75</sup>.

#### 7. Keine Berücksichtigung des Rentenschadens

Ebenfalls nicht berücksichtigt ist die gesamte Thematik des Rentenschadens. Wird der Erwerbsschaden in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützt auf den Nettolohn errechnet, ist der gesamte Rentenschaden separat zu berechnen. Immerhin liefert die SLSE vermutlich einige nützliche Anhaltspunkte, bspw. das Lohnniveau im Zeitpunkt der Pensionierung.

<sup>73</sup> BGE 129 III 148 = Pra 2003, Nr. 69, 352 f.; PRIBNOW, HAVE 2003, 51.

<sup>74</sup> Vgl. dazu oben, Ziff. II.C.4, S. 46 und III.A.1., S. 49. Aus ökonomischer Sicht bedeutet dieses Vorgehen, dass bei der Berechnung des zukünftigen Einkommens auf den Verlauf des Reallohnes abgestellt wird und dieser anschliessend mit dem Realzins von 3,5% diskontiert wird. Vgl. hierzu auch SOUSA-POZA/WIDMER, 2002, 31.

<sup>75</sup> Vgl. dazu OTT, 91 ff.

## Literaturverzeichnis

- BECKER, GARY S., «Investment in Human Capital. A Theoretical Analysis.» *Journal of Political Economy*, 70, 1962, 9–49
- DERS., *Human Capital*. New York: Columbia University Press for NBER, 1964
- BRUNELLO, GIORGIO/COMI, SIMONA, «Education and earnings growth: evidence from 11 European countries.» *Economics of Education Review*, 23, 2004, 75–83
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2004*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2004
- FRANZ, WOLFGANG, *Arbeitsmarktökonomik*. 5. Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer, 2003
- HENNEBERGER, FRED/SOUSA-POZA, ALFONSO, Lohnunterschiede und Geschlechterdiskriminierung, *ZBJV*, 134 (11), 1998, 712–724
- KELLER, ALFRED, *Haftpflicht im Privatrecht*, Band II, 2. Auflage, Bern 1998
- MAURER, MATTHIAS, Die Bestimmung der Einkommensentwicklung in der Berechnung des Personenschadens, in: Tercier, P. (Hrsg.). *Kapitalisierung – Neue Wege*. Freiburg 1998, 283 ff.
- SCHAETZLE, MARC/WEBER, STEPHAN, *Kapitalisieren*. Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln. Zürich 2001
- OTT, WERNER E., Erwerbsausfall von Selbständigerwerbenden; in: *Haftpflicht und Versicherungsrechtstagung 2001*, St. Gallen 2001, 91 ff.
- SOUSA-POZA, ALFONSO/HENNEBERGER, FRED, «The Determinants and Wage-Effects of Course-Related Training of Elderly Workers in Switzerland.» *Diskussionspapier des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht der Universität St. Gallen*, Nr. 94, 2003
- SOUSA-POZA, ALFONSO/WIDMER, ROLF, Die monetäre Bewertung des Haushaltschadens, in *HAVE* (Hrsg.), *Tagungsband Personen-Schaden-Forum 2002*, Zürich 2002, 23–35
- SÜSSKIND, MARCEL, Nachweis des Personenschadens; in: *HAVE* (Hrsg.), *Personen-Schaden-Forum 2004*, Zürich 2004, 111 ff.
- WYSS, LUKAS, Neue Tendenzen in der Berechnung von Invaliditäts- und Versorgergeschäden, in: Tercier, P. (Hrsg.). *Kapitalisierung – Neue Wege*. Freiburg, 1998, 191 ff.

